

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 52 (07.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

eine tüchtige Gegenwirkung gegen die zugefügte Beleidigung wäre, wenn in einem solchen Falle, sage ich, der Richter Geldstrafe ansetzte. An diesem Mißgriffe trüge nicht das Gesetz die Schuld, sondern derjenige, der es unrichtig anwendet.

Alles Uebrige bedarf keiner Erläuterung, und das Ganze wird in der Weisheit dieser hohen Kammer seine umfassende Würdigung finden.

Beilage Ziffer 52.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ueberzeugt, daß der öffentliche Unterricht alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft umfassen soll, und daß auch insbesondere denjenigen, die sich den Gewerben widmen wollen, eine ihrer Bestimmung angemessene Bildung nothwendig sei, um die Gewerbe auf die erwünschte Stufe von Vollkommenheit zu erheben, hat die erste Kammer Höchst Ihrer getreuen Landstände sich mit Berathung der Mittel beschäftigt, wodurch diesem dringenden Zeitbedürfnisse befriedigend abgeholfen werden könnte. So sehr wir die Zweckmäßigkeit und das Verdienst der zu Karlsruhe bestehenden polytechnischen Anstalt anerkennen, so ist es uns doch klar geworden, daß sie die Errichtung guter Gewerbschulen in den bedeutendern Städten des Landes keineswegs entbehrlich mache,

sondern daß vielmehr der wohlthätige Einfluß der polytechnischen Anstalt auf Gewerbbildung erst dann vollständig erreicht werden könne, wenn ihr dergleichen in den verschiedenen Kreisen vertheilte Gewerbschulen gleichsam in die Hände arbeiten.

Obgleich nun die Begründung und der Unterhalt solcher Anstalten ein Gegenstand ist, wozu der Kostenaufwand zunächst den einzelnen Stadtgemeinden obliegt, und obgleich zur Ergänzung der vorhandenen Mittel beträchtliche Beiträge von dem edeln Gemeinfinn im Badischen Volke zum Theil schon hie und da dargeboten worden sind, zum Theil noch erwartet werden dürfen, so glauben wir doch, daß, um diese wichtige Angelegenheit gehörig in Ausführung zu bringen, und ihr die erwünschte Aufmunterung zu verschaffen, ein Zuschuß aus Staatsmitteln erforderlich sein werde. Wir nähern uns daher voll des ehrerbietigsten Zutrauens dem Thron Euer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte:

daß in einigen größeren Städten des Großherzogthums eigene Gewerbschulen mit einem aus der Staatscasse dazu zu verwilligenden Beitrag von etwa 5000 fl., in andern Städten aber wenigstens zweckmäßige Sonn- und Feiertagschulen für angehende Professionisten errichtet werden, in jenen gewerbreichern Orten aber, wo weder das Eine noch das Andere zur Zeit ausführbar erscheint, wenigstens die Realschulen einen besondern Bedürfnissen des Gewerbestandes angemessene Ausdehnung erhalten möchten.

Karlsruhe, den 4. Mai 1831.